

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Trainings

Ausgabe 2025

Version	1.0
Status	Final
Datum	7. Jänner 2025
Autor	Herbert Brunner
Freigeber	Herbert Brunner
Beschreibung	AGB in der Ausgabe 2025

**SECURITECTS -
Cyber Security Services GmbH**
Gertrude Fröhlich Sandner Straße 3
1100 Wien, AUSTRIA

Telefon: +43 1 717 28 979
E-Mail: office@securitects.com
Website: <https://www.securitects.com>

Inhaber: DDI Herbert Brunner
UID: ATU78275901
FN: 581674d

1 Allgemeines

1. Securitects - Cyber Security Services GmbH, nachfolgend Securitects GmbH bzw. AN genannt, bietet Trainings ausschließlich B2B (Business-to-Business) an. Ein Verkauf von Dienstleistungen an Privatkunden ist damit ausgeschlossen.
2. Leistungen von Securitects GmbH an Unternehmer iSd UGB, insbesondere beinhaltend die Organisation und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Trainings, Workshops und Coachings etc.) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB, die Vertragsbestandteil und für unsere Vertragspartner verbindlich sind. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) des Vertragspartners finden keine Anwendung.

2 Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Die Anmeldung zu Kursen haben schriftlich, d.h. per Mail oder über das Anmeldeformular auf unserer Homepage <https://www.securitects.com>, spätestens sieben Tage vor Kursbeginn zu erfolgen.
2. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges nach berücksichtigt. Securitects GmbH behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen, insbesondere dann, wenn die teilnehmende Person nicht über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt oder, falls die maximale Teilnehmeranzahl für den jeweiligen Kurs bereits erreicht ist.
3. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware durch Securitects GmbH zustande. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden erlangen erst durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit.

3 Terminliche Bedingungen

1. Der Kursbeginn und die Kursdauer sind auf unserer Homepage <https://www.securitects.com> angeführt. Securitects GmbH hat das Recht, ohne dass der teilnehmenden Person daraus irgendwelche Ansprüche - welcher Art auch immer - Securitects GmbH gegenüber erwachsen, Trainer zu wechseln, Ersatztrainer einzusetzen, Schulungsunterlagen und Inhalte geringfügig zu ändern, Kurse bei geringer Teilnehmerzahl adäquat zu verkürzen oder bis vor deren Beginn abzusagen bzw. den Kursbeginn zu verschieben.
2. Von diesem Recht kann Securitects GmbH insbesondere auch dann Gebrauch machen, wenn die für die Abhaltung des Kurses notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, es sei denn es handelt sich um ein Internet-Seminar (virtuelles Klassenzimmer über das Internet), welches unabhängig von der Teilnehmeranzahl stattfindet.
3. Erkrankung des Trainers sowie alle Fälle von höherer Gewalt berechtigten Securitects GmbH gleichfalls Kurse bis vor deren Beginn abzusagen oder den Kursbeginn zu verschieben.
4. Securitects GmbH hat das Recht, den Kursort, auch wiederholt, innerhalb der Firmenstandorte und deren Umgebung (bis zu 10 km von der Stadtgrenze) jederzeit gegen rechtzeitige Vorankündigung zu verlegen.
5. Die von Securitects GmbH angegebene Kursdauer basiert auf einer von Securitects GmbH angenommenen durchschnittlichen Teilnehmeranzahl. Sollte diese durchschnittliche Teilnehmeranzahl unterschritten werden, haben wir das Recht, die Kursdauer entsprechend zu verkürzen, ohne dass sich die Kursgebühr reduziert.

4 Stornobedingungen

1. Die teilnehmende Person hat das Recht, ihre Teilnahme an einer Kursveranstaltung zu stornieren. Stornierungen werden nur schriftlich via E-Mail akzeptiert.
2. Verträge zu Kursveranstaltungen können bis zu 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei schriftlich storniert werden. Im Falle einer Stornierung, die nach diesem Zeitpunkt - jedoch spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn eingeht - werden 50% des Veranstaltungspreises berechnet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt oder bei Nichtteilnahme werden 100% des Veranstaltungspreises berechnet.
3. Individuelle Angebote und Firmenschulungen können bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Stornierungen bis zu 14 Tage vor Beginn der ersten Veranstaltung werden 50% des Auftragswertes berechnet. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt oder bei Nichtteilnahme werden 100% des Veranstaltungspreises berechnet. Der Auftragswert bezieht sich auf alle im Angebot des Vertragspartners gebuchten und bestätigten Seminare.
4. Insbesondere im Fall des vorzeitigen Kursabbruchs, aus welchen Gründen auch immer, hat die teilnehmende Person die gesamte Kursgebühr zu bezahlen. Securitects GmbH ist jederzeit bereit, ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.

5 Leistungsumfang

1. Der genaue Umfang einer konkreten Leistungserbringung durch den AN wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erbringt der AN die Leistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten. Dabei ist der AN an keinen bestimmten Ort und keine bestimmte Zeit gebunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
3. Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
4. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
5. Leistungen durch den AN, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Sofern der AN auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

6 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom AN für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
6. Der Auftraggeber wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
7. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten.
8. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
9. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet dem AN für jeden Schaden.

11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

7 Nutzung von IT-Infrastruktur

1. Sofern die Hard- und Software vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, ist dieser verpflichtet, eine funktionstüchtige, den Anforderungen der Kursveranstaltung Rechnung tragende Hard- und Software zur Verfügung zu stellen und diese derart abzusichern, dass durch den Trainer und/oder Teilnehmer keine Schäden entstehen können. Securitects GmbH schließt bei beigestellter Hardware die Gewährleistung für den Trainingserfolg aus.
2. Bei Internet-Seminaren oder Raumanmietung mit Internetzugang haftet Securitects GmbH nicht für die ständige Funktionsfähigkeit des Anschlusses oder die Übertragungsleistung, die durch den Provider zu gewährleisten ist, der wiederum gegenüber Securitects GmbH einen Haftungsausschluss hat. Bei erheblicher Einschränkung des Kurses durch solche Störungen wird Securitects GmbH zur Nacherfüllung einen Nachholtermin anbieten.
3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ein eventuell bereitgestellter Internetzugang nicht für Nutzungen außerhalb des Kursrahmens verwendet darf. Insbesondere verpflichtet sich jede teilnehmende Person folgendes zu unterlassen:
 - Ins-Netz-Stellen oder Abrufen von Dateien, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen Äußerungen oder Abbildungen.
 - das Ausprobieren, das Ausforschen und die unberechtigte Benutzung fremder Zugriffsberechtigungen (wie z. B. Benutzererkennungen, Passworte) und sonstiger Authentifizierungsmittel (wie z. B. Chipkarten, Magnetkarten) ist unzulässig.
 - die Weitergabe und das Zurverfügungstellung von eigenen Benutzererkennungen und sonstigen Authentifizierungshilfsmitteln für eine Benutzung durch Dritte ist unzulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem derartigen Fall aus den Protokolldaten die Identität der jeweiligen teilnehmenden Person hervorgeht. Jegliche Aktivität - auch unzulässige - durch diesen Dritten wird also der jeweiligen verantwortlichen Person zugeschrieben.
4. Die teilnehmende Person willigt ein, dass zum Zwecke der Missbrauchskontrolle im vorstehenden Sinne ihre Identifizierungs- und Verbindungsdaten gespeichert, verarbeitet und ggf. auch an Strafverfolgungsorgane weitergegeben werden dürfen. Es wird vereinbart, dass darüber hinaus eine Weitergabe an Dritte insoweit zulässig ist, als dies zur Beseitigung oder Verminderung der Folgen einer unberechtigten Nutzung nötig ist.

8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben verstehen sich in € (Euro) exklusive Umsatzsteuer und werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Tarifen berechnet. Die genannten Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz bzw. -stelle von Securitects GmbH.
2. Bei Dienstleistungen (Beratung, Audits etc.) wird der Arbeitsaufwand nach den jeweils zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen verrechnet.
3. Nach Vollendung des vereinbarten Werks erhält Securitects GmbH ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Securitects GmbH. Securitects GmbH ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

4. Securitects GmbH ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.
5. Securitects GmbH wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
6. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
7. Reisezeiten von Mitarbeitern von Securitects GmbH gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Pro für den Auftraggeber im Rahmen des Projekts mit dem PKW gefahrenen Kilometer wird das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt.
8. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von Securitects GmbH vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
9. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch Securitects GmbH fällig. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Securitects GmbH über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Securitects GmbH berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 10 Tage überschreiten, ist Securitects GmbH berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Securitects GmbH ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
10. Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit einer von Securitects GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
11. Abänderungen im Design-, Produkt- und technischen Bereich behält sich Securitects GmbH vor. Alle technischen Angaben, Daten und Abmessungen erfolgen mit Vorbehalt (Angaben der Hersteller). Securitects GmbH behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes die Produkte (inkl. Drittprodukte) zu ändern, soweit die Änderungen geringfügig sind und die geänderten Produkte keine geringere Funktionalität bzw. Leistung aufweisen.

9 Elektronische Rechnungslegung

1. Securitects GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Securitects GmbH ausdrücklich einverstanden.

10 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Urheberrechte an allen von Securitects GmbH und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Dokumentationen etc.) verbleiben bei Securitects GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Securitects GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Securitects GmbH - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

2. Ohne Zustimmung von Securitects GmbH dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der Dienstleistungen der Securitects GmbH angefertigt werden.
3. Der Verstoß des Vertragspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt Securitects GmbH zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

11 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

1. Soweit dem Auftraggeber von Securitects GmbH Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
3. Für den Auftraggeber von Securitects GmbH überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
5. Alle dem Auftraggeber von Securitects GmbH überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten bzw. Schulungsunterlagen, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12 Datenschutz

1. Securitects GmbH wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von Securitects GmbH erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Securitects GmbH verpflichtet sich insbesondere ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
2. Securitects GmbH ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Securitects GmbH Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

13 Geheimhaltung

1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
2. Die mit Securitects GmbH verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

14 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
2. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
5. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Securitects GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggeber auf ein mit dem Securitects GmbH konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder über diese sonst zu Gunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen, Verpfändungen und sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.
7. Securitects GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte zu bedienen. Sofern Dritte zur ganz oder teilweisen Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden, ist der Auftraggeber davon rechtzeitig zu verständigen.
8. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
9. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Securitects GmbH und Auftraggeber unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vereinbarungsnormen des internationalen Privatrechts.